

diesem Problem befaßt, lautet: „Soll durch ein Rechtsgeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt werden, so ist auf Grund des verdeckten Rechtsgeschäfts zu entscheiden“. Überdies gilt der Grundsatz, daß die für das verdeckte Geschäft geltenden Vorschriften anzuwenden sind, nach § 5 des Steueranpassungsgesetzes auch für das ganze Gebiet des Abgabenrechts.

Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht, so wie es die Sache angesehen hat, seiner Entscheidung nur die Tatsache zugrunde legen, daß zwischen den Parteien ein Schenkungsvertrag beabsichtigt war.

Es wäre zu prüfen gewesen, ob wirklich ein solcher Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Wenn auch der Schenkungsvertrag nicht beurkundet wurde, weil an Stelle des wirklich beabsichtigten Schenkungsvertrages etwas anderes beurkundet wurde, so dürfte dieser Formmangel durch die wirkliche Übergabe geheilt sein. Es war sodann an die sachliche Prüfung heranzugehen, ob ein berechtigter Widerruf der Schenkung vorliegt.

Sehr nahe hätte es schließlich gelegen, wenn sich das Gericht in Ausübung der ihm nach § 139 ZPO obliegenden Rechte und Pflichten darüber vergewissert hätte, ob der Übergabevertrag, der am 1. Juni 1948 abgeschlossen wurde, nicht auf die damals kursierenden Gerüchte über eine angebliche zweite Bodenreform zurückzuführen war. Mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Übergabevertrages ist eine solche Vermutung nicht von der Hand zu weisen. Sollte sie zutreffen, so läge wahrscheinlich ein Scheingeschäft im Sinne des § 117 Abs. 1 BGB vor, weil in Wirklichkeit gar keine Teilung des Grundstücks beabsichtigt war. Ein bloßer unbeachtlicher Irrtum im Motiv ist in einem solchen Falle weniger wahrscheinlich. Wenn sich das als der wirkliche Zweck des Vertrages erwiesen hätte, so wäre der Rückforderungsanspruch der Klägerin gleichfalls berechtigt, weil ja in Wirklichkeit eine Übertragung gar nicht beabsichtigt war. Von einem Verstoß gegen § 134 BGB kann nicht die Rede sein; denn ein Versuch, ein nur in der Wahnvorstellung der Beteiligten bestehendes oder zu erwartendes Gesetz zu umgehen, ist kein wirklicher Gesetzesverstoß.

Selbstverständlich bedeutet alles dies nicht, daß der Zivilrichter die von den Prozessparteien begangene Steuerhinterziehung tatenlos hinnehmen dürfe. Eine sofortige Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft oder der Abgabenverwaltung ist unbedingt erforderlich.

Prof. Dr. Fritz Niehammer,  
Direktor des Instituts für Prozeßrecht  
der Deutschen Akademie  
für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

## Arbeitsrecht

§ 10 Abs. 2 und 3 der Berliner VO über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte vom 19. September 1953 (VOBl. I S. 323); §§ 251a, 331a ZPO.

1. Das Prinzip der Mitwirkung der Schöffen an der Verhandlung und Entscheidung gilt auch für die Arbeitsgerichte. Verhandlungen vor dem Einzelrichter, wie sie §§ 348 bis 350 ZPO und § 55 ArbGG vorsehen, sind nicht mehr zulässig.

2. Stellt die allein im Termin erschienene Partei Anträge, so kann das Gericht nicht gemäß § 251 a ZPO nach Lage der Akten entscheiden, sondern muß die Partei veranlassen (§ 139 ZPO), eine Entscheidung gemäß § 331 a ZPO zu beantragen.

Diesem Antrag ist jedoch nur dann zu entsprechen, wenn der Sachverhalt genügend geklärt erscheint, um eine Entscheidung nach Lage der Akten zu rechtfertigen.

KG, Urt. vom 28. Mai 1955 — Za 13/55.

Die Klägerin war seit dem 13. Oktober 1953 in der Gastwirtschaft des Verklagten beschäftigt. Seit dem 3. Mai 1954 war sie arbeitsunfähig krank und hat dem Verklagten Nachweis hierüber am 5. Mai 1954 durch Botin erbracht.

Die Klägerin hat behauptet, daß sie den Verklagten am 14. Mai aufgesucht und er ihr bei dieser Gelegenheit erklärt habe, daß sie gekündigt sei und er ihr nichts mehr zahlen werde. Lediglich ihrer Botin habe er bei der Übergabe der Krankmeldung erklärt, daß er der Klägerin kündige, weil Sie

zu oft fehle. Eine solche Äußerung stelle keine wirksame Kündigung dar, weil die schriftliche Form und eine ausreichende Begründung fehle.

Die Klägerin hat beantragt, den Verklagten zur Zahlung des Zuschusses zum Krankengeld für die Zeit vom 3. bis 25. Mai 1954 im Betrage von 63 DM zu verurteilen. Ihren in der Klageschrift enthaltenen Antrag auf Weiterbeschäftigung hat sie im Termin nicht gestellt.

Der Verklagte ist im Termin vom 31. Mai 1954 nicht vertreten gewesen. Er hat mit Schreiben vom 26. Mai 1954 gebeten, die Klage abzuweisen und hat geltend gemacht, daß eine Weiterbeschäftigung der Klägerin schon deshalb nicht in Frage käme, weil sie ihm gegenüber im Beisein eines Zeugen am 11. Mai 1954 das Arbeitsverhältnis persönlich gekündigt habe. Auch habe er kein Verständnis für die geldliche Forderung der Klägerin, die bei einem Wochenlohn von 48 DM brutto nur leichte Arbeiten verrichtet habe, und empfinde ihre Klage auf Zuschuß zu ihrem Krankengeld als unbillig.

Mit Urteil vom 31. Mai 1954 hat das Stadtbezirksarbeitsgericht durch Einzelrichter den Verklagten antragsgemäß verurteilt.

In der Begründung wird ausgeführt, daß die Entscheidung gemäß § 251 a ZPO nach Lage der Akten erfolgte, da der Verklagte im Termin nicht erschienen sei, die Klägerin aber ihren Antrag auf Weiterbeschäftigung zurückgezogen und den Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses ermäßigt habe. Nach Rücknahme des ersten Anspruchs habe die Klägerin gemäß § 27 Abs. 6 der VO über die Wahrung der Rechte der Werk-tätigen vom 11. Juni 1952 Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie selbst habe am 11. Mai 1954 die fristgemäße Kündigung ausgesprochen. Bei einer vierzehntägigen Kündigungsfrist sei deshalb als Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der 25. Mai 1954 anzusehen. Bis zu diesem Tage sei daher der Krankengeldzuschuß vom Verklagten zu zahlen.

Der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin hat die Kassation dieses Urteils wegen Gesetzesverletzung in erster Linie deshalb beantragt, weil das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei. Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen;

Das angefochtene Urteil verletzt das Gesetz in den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 der VO über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte vom 19. September 1953 (VOBl. I S. 323) und der §§ 139, 286, 331 a ZPO.

Der Erlaß des angefochtenen Urteils durch Einzelrichter verletzt das Prinzip der in erster Instanz unter Mitwirkung von Schöffen zu treffenden Kollegialentscheidung. Unsere Staatsordnung ist dadurch charakterisiert, daß alle Werktätigen unmittelbar und aktiv an der Gestaltung des staatlichen Lebens, des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbaus teilnehmen. Ein Ausdruck dieser realen Demokratie ist die gleichberechtigte Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung in einem Umfange, wie es in Deutschland bisher noch nicht der Fall gewesen ist. Nur ein mit dem Volke eng verbundenes Gericht wird den in den Gesetzen niedergelegten Willen der Arbeiter und Bauern verwirklichen und die Rechtsprechung zu einer hohen Qualität führen. Deshalb vertraut die Deutsche Demokratische Republik den Werktätigen, den Besten aus den Reihen der Arbeiter und Bauern, die hohe Funktion des Richteramtes an.

Die gesetzliche Grundlage für die umfassende Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung überhaupt gibt die Gerichtsverfassungsverordnung vom 21. November 1952 (VOBl. I S. 533). Für die Verfahren vor den Arbeitsgerichten ist das gleiche Grundprinzip der Kollegialentscheidung in der VO über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte vom 19. September 1953 insbesondere in § 10 Abs. 2 und 3, (VOBl. I S. 323) festgelegt worden. Danach werden auch bei den Arbeitsgerichten Kammern gebildet, die mit einem Arbeitsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen besetzt sind. Das bedeutet, daß im Arbeitsgerichtsverfahren keine anderen Prinzipien als im Zivilprozeß gelten, daß Verhandlungen vor dem Einzelrichter, wie sie nach den §§ 348 bis 350 ZPO und § 55 ArbGG möglich waren, nicht mehr zulässig sind, auch wenn das nicht ausdrücklich, wie in § 39 der AnglVO vom 21. November 1952 (VOBl. I S. 538) für das Zivilverfahren, für das Arbeitsgerichtsverfahren festgelegt worden ist. Das Urteil des Stadtbezirksarbeitsgerichts war deshalb wegen nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichts aufzuheben.

Das Verfahren weist darüber hinaus weitere grundsätzliche Mängel auf. Der Beschluß über die Entscheidung nach Lage der Akten gemäß § 251 a ZPO war unzulässig. Eine solche Entscheidung hätte nur ergehen dürfen, falls im Termin beide Parteien nicht erschienen wären oder die eine erschienene Partei